

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 282/05)

Datum der Annahme des Beschlusses:	29.10.2003
Mitgliedstaat:	Italien (Veneto)
Beihilfe Nr.:	N 161/03
Titel:	Beihilfen zur Erhöhung der Qualität von tierischen Erzeugnissen (Entwurf des Regionalen Gesetzes Nr. 13/01, Artikel 6)
Zielsetzung:	Beihilfe zum Ausgleich der Einkommensverluste von Rinderhaltern aufgrund der anhaltenden BSE-Krise während des Zeitraums April bis Juni 2001
Rechtsgrundlage:	Legge regionale n. 13 del 31 maggio 2001 «Iniziative regionali per la qualificazione della carne bovina», modificata dal DDL 5 dell'8.2.2002 e dalle lettere del 30.6.2003 e del 29.8.2003
Haushaltsmittel:	9 037 995 EUR
Beihilfeintensität oder -höhe:	Die Beihilfe beläuft sich auf 80 EUR für Rinder zwischen 6 und 12 Monaten; 160 EUR für Rinder zwischen 12 und 18 Monaten, 240 EUR für Rinder zwischen 18 und 24 Monaten sowie 290 EUR für Rinder zwischen 24 und 30 Monaten
Laufzeit:	Einmalige Zahlung
Andere Angaben:	Die Region verpflichtet sich, der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung der Maßnahme vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids
